

Landkreis Cloppenburg

61 – Planungsamt

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für den Landkreis Cloppenburg (Aufhebung eines Teilziels)

**Sachlicher Teilabschnitt Schienenverkehr
Entwurf 6/2014**

Beschreibende Darstellung

Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für den Landkreis Cloppenburg (RROP) wurde unter dem Kapitel **D 3.7.2 Schienenverkehr** u.a. folgendes Ziel festgelegt:

01 Satz 1 Die Hauptbahn Wilhelmshaven-Oldenburg-Cloppenburg-Osnabrück ist trotz ihrer schon erreichten Leistungsfähigkeit für den Schienenpersonenverkehr weiterhin durch Innovation und Angebotserweiterung zu verbessern.

satz 2 Es ist anzustreben, unterhalb des IC-Fernverkehrsnetzes eine Zugkategorie einzurichten, die einen direkten Anschluss an das Fernverkehrsnetz herstellt.

satz 3 Die Elektrifizierung ist auch für den Teilabschnitt Oldenburg-Osnabrück erforderlich.

Gegenstand des Planänderungsverfahrens ist der Verzicht auf die Zielaussage des Satzes 3.

Begründung

1. Festlegungen im LROP und RROP

Die Vorgabe zur Übernahme der o.a. Zielfestlegung in das RROP entsprach der Fassung des vor dem Jahr 2008 gültigen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP). Mit der grundlegenden Änderung 2008 des LROP wird im Abschnitt 4.1.204 Satz 2 bestimmt, dass die übrigen, in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet „Sonstige Eisenbahnstrecke“ festgelegten Strecken in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind. Nicht mehr bestimmt ist, dass diese Strecken zu elektrifizieren sind (zu den Beweggründen des Landes s.a. unter 3.). Da diese landesplanerische Vorgabe unverändert für den Teilabschnitt Oldenburg-Osnabrück gilt, würde die angestrebte neue Zielrichtung im RROP, das Ziel der Elektrifizierung hier aufzuheben, der Landesplanung nicht widersprechen.

2. Programme benachbarter Träger der Regionalplanung

Als Träger der Regionalplanung könnte der Landkreis Cloppenburg über die Vorgaben des LROP hinaus im Rahmen eines „bedarfsgerechten Ausbaus“ die Elektrifizierung der Teilstrecke mit langfristiger Perspektive als raumordnerisches Ziel fordern und weiterhin festlegen.

Die Aufrechterhaltung dieses regionalen Teilziels wäre jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Nachbarlandkreise das Projekt mit gleicher Zielausrichtung und -qualität versähen.

Der Landkreis Oldenburg verfügt über kein gültiges RROP.

Der Landkreis Osnabrück legt in seinem RROP 2004 (D 3.6.205) u.a. zu der Strecke Oldenburg-Osnabrück fest, einen zweigleisigen (Teil)-ausbau anzustreben, wobei dem zweigleisigen Ausbau Priorität vor einer Elektrifizierung gegeben werden sollte.

Aufgrund der divergenten Festlegungen ergäbe sich bei der angestrebten Zieländerung des Landkreises Cloppenburg somit kein unmittelbar wirkender Widerspruch zu den Zielplanungen der beiden Nachbarlandkreise.

3. Planungen der DB Netz AG

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des LROP 2008 hatte das damalige BMVBS Zweifel daran geäußert, dass die Zielfestlegungen durch die Landesplanung geeignet sein können, in ihrer Wirkung als abgewogene Letztentscheidung die Betriebsführung bundes-eigener Eisenbahninfrastrukturen oder die Angebotspolitik der Bahn festzulegen.

Diese bundesgesetzlich geregelten Entscheidungen sowie die Aufgaben zum Bau und Erhalt der bundeseigenen Bahninfrastruktur sind ausschließlich den Eisenbahnen des Bundes zugeordnet.

Die oberste Landesplanungsbehörde ist der Auffassung, dass diese Aufgaben einer Regelung durch Landesbehörden nicht zugänglich sind, durch die Aufgabe des Vorrangs „Elektrischer Betrieb“ im LROP gefolgt.

Aktuellen Aussagen der DB AG zufolge sind „aus kapazitiver Sicht der Ausbau und eine Elektrifizierung nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich“. Der Ausbaustandard der weitestgehend eingleisigen Bahnstrecke ist für den Personenverkehr ausgelegt. Sollten in größerer Anzahl zusätzliche Güterzüge die Strecke befahren, ein Szenario, das selbst bei hoher Auslastung des Jade Weser Ports nicht realistisch und opportun erscheint, wären umfangreiche Ausbaumaßnahmen erforderlich.

Kommunale Planung

Die Stadt Cloppenburg hat ihrerseits ein berechtigtes Interesse an der beabsichtigten Änderung des RROP. Sie plant den Bau einer innerstädtischen Entlastungsstraße (Südtangente), die die Eisenbahnstrecke bei Bahn-km 43.800 mit einem Brückenbauwerk überqueren soll. Bei Beibehaltung der raumordnerischen Zielaussage einer späteren Elektrifizierung der Strecke wäre für das dazu erforderliche Brückenbauwerk mit übergroßer Durchfahrtshöhe ein erheblicher Mehraufwand zu betreiben. Der dabei entstehende rein vorsorglich und in absehbarer Zeit nicht in eine konkrete Maßnahme an der Bahninfrastruktur einfließende Kostenaufwand wäre eine unverhältnismäßige und daher nicht zumutbare Belastung des Straßenbaulastträgers.